



Der Jugendamtse Elternbeirat

Hans-Joachim Roesler
Jugendamt | Jugendhilfemanagement
- 51 JHM -
hroesler@bochum.de

Zusammenfassende Einleitung

Schon mit In-Kraft-Treten des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes zum 1. August 2011 wurden die Weichen für eine Mitwirkung von Eltern, deren Kinder eine Kindertageseinrichtung besuchen, gestellt. In der KiBiz-Fassung von 2007 war zwar bis dahin bereits für jede einzelne Kita ein Elternbeirat vorgesehen. Was bis zum 01.08.2011 gesetzlich allerdings nicht geregelt war und seitdem neu ist, ist der in § 9b Abs. 1 und 2 KiBiz (n.F. ab 01.08.2014; bis 31.07.2014 nach § 9 KiBiz a.F.) vorgesehene Jugendamtselternbeirat auf der örtlichen Ebene sowie der Landeselternbeirat auf Landesebene. Wenngleich durch diese landesrechtliche Regelung zur Schaffung von Jugendamtselternbeiräten auf der örtlichen Ebene zwar Mitwirkungsmöglichkeiten für Eltern entstanden sind und dem Jugendamt – ergänzend auch dem Landesjugendamt – die Verpflichtung zur Unterstützung dieser Jugendamtselternbeiräte obliegt, dürfen die geschaffenen Mitwirkungsmöglichkeiten der Eltern nicht im Sinne von Mitbestimmung verstanden werden. Sowohl für den Träger der Kindertageseinrichtung als auch für das Jugendamt gilt, dass beispielsweise Entscheidungen über Finanzen, Personal und Konzeptionen von Einrichtungen einschließlich Öffnungszeiten und Aufnahmekriterien einer Mitentscheidung/ Mitbestimmung durch die Eltern nach wie vor nicht zugänglich sind. Auf dieser Basis sollte die gesetzliche Regelung von allen Beteiligten zum Anlass genommen werden, eine vertrauensvolle Zusammenarbeit fortzuführen oder zu initiieren. Eine solche Zusammenarbeit zwischen Eltern, Jugendamt und Kita ist deswegen wichtig und insofern in jedem Fall angezeigt, weil die Eltern ihre Kinder für einen Teil des Tages den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kitas anvertrauen.

Das erfordert ein hohes Maß an Transparenz in der Arbeit der Einrichtungen gegenüber den Eltern. Am 1. August 2014 ist in weiten Teilen das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft treten. Mit dieser KiBiz-Revision wird jetzt ausdrücklich auch gesetzlich fixiert, dass ein Vertreter des Jugendamtselternbeirats als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden ist. Eine solche Neuregelung unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Elternvertretung in Kita-Fragen auf kommunaler Ebene. Für die Bochumer Kinder- und Jugendhilfepolitik war das - auch ohne diese gesetzliche Neuregelung - von vornherein selbstverständlich.

Der Jugendamtselternbeirat ist hier bereits im Jahre 2012 zum festen Bestandteil im Jugendhilfeausschuss geworden und nimmt seitdem auch regelmäßig an den Jugendhilfeausschusssitzungen teil. Die Elternbeiräte auf der Ebene der jeweiligen Kita, des Jugendamtes und des Landes greifen nicht nur formal ineinander, sondern auch inhaltlich. So wie sich die Entscheidungskompetenzen der Träger, des Jugendamtes und des Landes als gestuftes Verhältnis differenzieren lassen und sich gegenseitig ergänzen, lässt sich auch die Mitwirkung der Elternbeiräte auf diese drei sich gegenseitig ergänzenden Ebenen differenzieren. Mit Blick darauf ist das Jugendamt Bochum seitdem bestrebt, den gesetzlich vorgesehenen Jugendamtselternbeirat bei dessen Gründung auf örtlicher Ebene in Bochum zu unterstützen und zu begleiten.

Inhaltsverzeichnis

Zusammenfassende Einleitung	2
Inhaltsverzeichnis	3
Zusammenschluss der Elternbeiräte	4
Wahlverfahren	5
Geschäftsordnung/Inhalt	6
Mitwirkung/Orte des Zusammenwirkens	7
Mustergeschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat	8 - 9
Informationen zum Jugendamtselternbeirat (Anlage 1)	10
Auszug aus dem KiBiz, §§ 9-9b n.F. ab 01.08.2014 (Anlage 2)	11 - 12

Zusammenschluss der Elternbeiräte

Nach § 9b Abs. 1 Satz 1 KiBiZ n. F. können sich die bereits in den jeweiligen Kitas vorhandenen Elternbeiräte auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten (sprich dem Jugendamtselternbeirat) zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten.

Die Entscheidung, ob ein Jugendamtselternbeirat gebildet wird, liegt damit ausschließlich und allein in der Entscheidungskompetenz der Elternbeiräte der einzelnen Kitas. Zweck des Zusammenschlusses ist eine Interessenvertretung der Eltern gegenüber den Trägern der Jugendhilfe. Mit „Träger der Jugendhilfe“ sind nicht nur speziell „das Jugendamt“ gemeint, sondern auch Kirchen, Wohlfahrtsverbände und Elterninitiativen als Träger der Kitas. Interessenvertretung bedeutet hier auch nicht die Vertretung von Interessen in Einzelfällen oder gar persönliche Interessen der Mitglieder der Beiräte, sondern vielmehr diejenigen von Eltern insgesamt. Daneben sollen im Jugendamtselternbeirat grundsätzlich auch keine Angelegenheiten einzelner Kitas thematisiert werden. Dazu steht unverändert nach wie vor der Beirat in der jeweiligen Kita zur Verfügung.

Wie schon in der zusammenfassenden Einleitung kurz angesprochen, handelt es sich um Mitwirkungsrechte, nicht um Mitentscheidungsrechte des Jugendamtselternbeirats. Die Entscheidungskompetenzen, insbesondere zu Finanzen, personellen Angelegenheiten und konzeptionellen Fragen, liegen sowohl beim Jugendamt als auch bei den Trägern bzw. den nach ihren jeweiligen Rechtsgrundlagen dafür vorgesehenen Gremien.

Generell wird es bei der Tätigkeit des Jugendamtselternbeirats beispielsweise um Betreuungsbedarfe und Wünsche zum Angebot gegenüber dem Jugendamt und den Trägern der Kitas gehen.

Dabei sollen die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern angemessen berücksichtigt werden. Das schließt selbstverständlich nicht aus, dass sich der Jugendamtselternbeirat auch den besonderen Belangen anderer Kinder, z. B. mit Migrationshintergrund, von benachteiligten oder hochbegabten Kindern annimmt. Denn jedes Kind hat schließlich individuelle und besondere Bedarfe, deren Förderung in der Kita gewährleistet werden sollte. Diesen Rechten von Eltern an institutioneller Vertretung ihrer Interessen und auf Mitwirkung gegenüber dem Jugendamt stehen auch Pflichten gegenüber. Dabei sind vor allem die Verpflichtung zur Verschwiegenheit und Wahrung des Datenschutzes für vertrauliche (mündliche wie auch schriftliche) Informationen zu nennen, die ihnen im Zuge ihrer Beiratstätigkeit bekannt geworden sind.

Die mit dem Gesetz verfolgten Ziele von Interessenvertretung einerseits und Transparenz andererseits müssen auch von den Mitgliedern der Elternbeiräte verfolgt werden.

Es sollten daher Vereinbarungen, z. B. mit dem Jugendamt oder mit den Elternbeiräten der einzelnen Kitas getroffen werden, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirats informiert werden.

Wahlverfahren

Die Wahl des Jugendamtselternbeirats ist gültig, wenn sich 15 % der gewählten Elternvertreter aus allen Kita-Beiräten an der Wahl beteiligen.

Es kommt nicht auf die Anzahl der Personen an, die in dem Wahlverfahren mitgewirkt haben, sondern auf die Zahl der durch diese Personen vertretenen Elternbeiräte von Kitas.

Beispiel: Wenn also in einem Jugendamtsbezirk 100 Kitas vorhanden sind und damit dann 100 Elternbeiräte, so müssen sich an der Wahl des Jugendamtsbeirats mindestens 15 Elternbeiräte von den Kitas beteiligen. Pro Kita-Beirat kann daher nur 1 Stimme abgegeben werden, d. h. bei mindestens 15 Stimmen ist die Jugendamtsbeiratswahl gültig.

Im Sinne der Unterstützungsobliegenheitspflicht des Jugendamtes gegenüber Eltern, die sich bereits im Kita-Beirat engagiert haben und die ihre Bereitschaft zur Mitarbeit auch für den Jugendamtselternbeirat signalisiert haben, dürfte es äußerst sinnvoll sein, wenn das Jugendamt in der ersten Sitzung zu Beginn des Kindergartenjahres eine gesteigerte Verpflichtung übernimmt.

Das bedeutet rein praktisch gesehen folgende Vorgehensweise:

- Das Jugendamt schreibt die Träger der Kitas an, mit der Bitte, unverzüglich nach Beginn des Kindergartenjahres die Elternversammlung einzuberufen, so dass die Wahl der jeweiligen Kita-Beiräte bis zum 10. Oktober erfolgen kann.
- Das Jugendamt schlägt den Kita-Beiräten bereits in diesem Schreiben einen Versammlungsraum sowie einen Termin im Zeitraum vom 11. Oktober bis zum 10. November vor, in dem das Wahlverfahren zum Jugendamtselternbeirat stattfindet. Dieses Procedere ist zuvor mit den Trägern der freien Jugendhilfe abzustimmen.
- Das Jugendamt bietet den Kita-Beiräten an, diese erste Sitzung im Sinne einer Moderation zu leiten. Dazu gehört auch die Organisation des Wahlverfahrens einschließlich Feststellung des Ergebnisses sowie der Beschlussfähigkeit.

Bei den weiteren Sitzungen des Jugendamtselternbeirats sollte es dann möglich sein, dass die Geschäftsführung vom Vorstand übernommen wird (u. a. Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.).

Wahlberechtigt sind alle Kitas der öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe. Ebenfalls darin eingeschlossen sind auch die privat-gewerblichen Träger, die den fachlichen Regelungen der §§ 1 bis 16b KiBiz unterliegen, aber keine Finanzierung auf der Grundlage der §§ 18 bis 24 KiBiz erhalten!

Nicht vom Geltungsbereich des KiBiz erfasst und deswegen auch nicht wahlberechtigt sind hingegen diejenigen heilpädagogischen Kitas und die sogenannten Spielgruppen, die nicht dem fachlichen Anspruch des KiBiz entsprechen, beispielsweise weil sie deutlich geringere Betreuungszeiten aufweisen und deshalb auch nicht dem umfassenden Bildungsanspruch des KiBiz entsprechen können.

Geschäftsordnung

Inhalt

§ 9b Abs. 3 KiBiz n. F. regelt ausdrücklich Näheres zum Verfahren und darüber hinaus auch die Zusammensetzung des Jugendamtselternbeirats durch die Versammlung der Elternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Das Jugendamt muss also keine Satzung beschließen. Der Jugendamtselternbeirat entwickelt verfahrensrechtliche Regelungen selbst und legt diese in einer Geschäftsordnung nieder.

Die Geschäftsordnung sollte insbesondere folgende Kriterien berücksichtigen:

- Einladung zu den Sitzungen, ggf. die Initiierung der ersten Einberufung im jeweiligen Kindergartenjahr durch das Jugendamt
- Beschlussfähigkeit
- Beschlussfassung mit einfacher Mehrheit
- Verantwortlichkeit des Vorstands für die laufenden Angelegenheiten (wie z. B. Einladung, Sitzungsleitung, Protokollführung etc.)
- Wahl der/des Vorsitzenden und der Stellvertreter/innen, der SchriftführerIn/des Schriftführers und deren/dessen Stellvertretung sowie eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in für die Landesebene
- Ende der Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat
- Wahlzeit bis zur Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirats im folgenden Kindergartenjahr
- Festlegung der eigenen Aufgaben
- Zusammenarbeit mit dem Jugendamt
- Verpflichtung zur Geheimhaltung
- Informationspflichten gegenüber den Kita-Beiräten und gegenüber dem Jugendamt

Mitwirkung

in wesentlichen, Kitas betreffende Fragen Orte des Zusammenwirkens mit dem Jugendamtseaternbeirat

Die Begründung zum Entwurf des 1. KiBiz-Änderungsgesetzes stellt klar, dass es sich bei der Mitwirkung um ein Anhörungsrecht, nicht jedoch um ein Mitentscheidungsrecht handelt. Die Frage, was wesentliche Fragen der Kindertagesbetreuung sind, kann kommunal sehr unterschiedlich sein. Das hängt u. a. je nach Größe des Jugendamtsbezirks auch von der Kommunikationskultur zwischen dem Jugendamt, den Trägern und bisherigen Elternbeiräten bzw. dem neuen Jugendamtseaternbeirat ab.

Beispielhaft könnten folgende Themen für den Jugendamtseaternbeirat von Interesse sein:

Projekte der Kitas

Bedarfsdeckung und Jugendhilfeplanung im Bereich der Kitas

Finanzierung der Kita

Fachliche Initiativen

Ein durchaus berechtigter Hinweis darauf, dass es sich um eine wesentliche Frage der Kindertagesbetreuung handelt, kann beispielsweise darin liegen, dass eine Angelegenheit der Beschlussfassung oder der Information im Jugendhilfeausschuss unterliegt.

Im Regelfall wird der Jugendamtseaternbeirat das Jugendamt bzw. freie Träger in seine Sitzungen einladen, um die aus seiner Sicht relevanten Fragen zu erörtern. Denkbar ist auch, dass der Jugendamtseaternbeirat Anregungen an die AG § 78 Fachverbände der Jugendhilfe richtet.

Am 1. August 2014 ist in weiten Teilen das Gesetz zur Änderung des Kinderbildungsgesetzes und weiterer Gesetze in Kraft treten. Mit dieser KiBiz-Revision wird jetzt ausdrücklich auch gesetzlich fixiert, dass ein Vertreter des Jugendamtseaternbeirats als beratendes Mitglied in den Jugendhilfeausschuss zu entsenden ist. Eine solche Neuregelung unterstreicht noch einmal die Bedeutung der Elternvertretung in Kita-Fragen auf kommunaler Ebene. Für die Bochumer Kinder- und Jugendhilfepolitik war das - auch ohne diese gesetzliche Neuregelung - von vornherein selbstverständlich. Der Jugendamtseaternbeirat ist hier bereits im Jahre 2012 zum festen Bestandteil im Jugendhilfeausschuss geworden und nimmt seitdem auch regelmäßig an den Jugendhilfeausschusssitzungen teil.

Mustergeschäftsordnung für den Jugendamtselternbeirat

1. Die erste Einberufung der Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen erfolgt durch die Verwaltung des Jugendamtes. Dazu stellt die Verwaltung des Jugendamtes einen geeigneten Raum zur Verfügung und lädt die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ein. Im Einverständnis mit den anwesenden Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen kann die Verwaltung des Jugendamtes die Sitzung leiten.

Für die darauf folgenden Sitzungen sowie für die jeweils erste Sitzung des darauf folgenden Kindergartenjahres obliegt die Terminierung, Einladung sowie Sitzungsleitung der/dem (amtierenden) Vorsitzenden.

2. Die Versammlung der Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen ist beschlussfähig, wenn eine schriftliche Einladung
 - für die erste Sitzung durch die Verwaltung des Jugendamtes an die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen
 - für die darauf folgenden Sitzungen sowie für die jeweils erste Sitzung des darauf folgenden Kindergartenjahres durch die/den (amtierende/n) Vorsitzende/n

mindestens zwei Wochen vor dem in der Einladung genannten Termin abgesandt wird. Dies setzt voraus, dass die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen gewählt worden sind und der Träger der Kindertageseinrichtungen (§ 6 KiBiz) dies der Verwaltung des Jugendamtes mitgeteilt hat.

3. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats und seine Stellvertreter/innen werden in der Zeit vom 11. Oktober bis zum 10. November eines Jahres für die Dauer eines Jahres von der Versammlung der Elternbeiräte gewählt. Der Beschluss der Versammlung der Elternbeiräte über die Wahl des Jugendamtselternbeirats wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats setzt voraus, dass sich 15 % aller Elternbeiräte in Bochum an der Wahl beteiligt haben. Die Verwaltung des Jugendamtes stellt die Beschlussfähigkeit fest. Danach wählt der Jugendamtselternbeirat u. a. eine/n Vertreter/in und eine/n Stellvertreter/in aus ihrer Mitte für die Landesebene.
4. Die maximale Anzahl der Mitglieder des Jugendamtselternbeirats ergibt sich aus der Anzahl der Kindertageseinrichtungen. Die Elternbeiräte der Kindertageseinrichtungen entsenden zur Versammlung der Elternbeiräte aus ihrer Mitte eine/n Vertreter/in, bei deren/dessen Verhinderung eine/n Stellvertreter/in. Mitglieder und sein/e Stellvertreter/in sind Erziehungsberechtigte (§ 1 Abs. 4 KiBiz), deren Kind zur Zeit der Wahl eine Kindertageseinrichtung in Bochum besucht.
5. Die Mitgliedschaft im Jugendamtselternbeirat endet, wenn das Kind des Erziehungsberechtigten eine Kindertageseinrichtung in Bochum nicht mehr besucht.

6. Scheidet ein Mitglied des Jugendamtselternbeirats vor Ablauf der Wahlzeit aus oder ist es auf andere Weise an der Wahrnehmung seiner Aufgaben verhindert, so tritt an die Stelle die/der gewählte Vertreter/in.
7. Der Jugendamtselternbeirat übt seine Tätigkeit nach Ablauf der Wahlzeit bis zum Zusammentreten des neu gewählten Jugendamtselternbeirats aus. Nr. 4 Satz 1 findet insoweit keine Anwendung. Beschlüsse des Jugendamtselternbeirats werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
8. Zu den Aufgaben des Jugendamtselternbeirats gehören insbesondere
 - a) die Interessen der Elternschaft, im Besonderen die Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern, gegenüber den Trägern der Jugendhilfe zu vertreten und
 - b) bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen mitzuwirken.
 - c) die jeweiligen datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten,
 - d) die Informationen an die jeweiligen Elternbeiräte weiterzugeben, mit Ausnahme der Informationen, zu deren Geheimhaltung die Mitglieder verpflichtet sind.
 - e) die Trägerautonomie im Rahmen des § 9a Abs. 4 KiBiz zu respektieren und
 - f) ein Ergebnisprotokoll über die jeweilige Sitzung zu fertigen.
9. Die Verwaltung des Jugendamtes hat dem Jugendamtselternbeirat die Möglichkeit der Mitwirkung bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen zu geben. Hierzu soll der Jugendamtselternbeirat mindestens zweimal im Jahr und bei Bedarf die Verwaltung des Jugendamtes zu seiner Sitzung einladen.
10. Zwischen dem Jugendamtselternbeirat und der Verwaltung des Jugendamtes sind im Einzelnen Vereinbarungen zum Verfahren über die Mitwirkung bzw. Zusammenarbeit zu treffen. Gleiches gilt für die gegenseitige Information zwischen den Elternbeiräten der Kindertageseinrichtungen und dem Jugendamtselternbeirat, beispielsweise durch die wechselseitige Versendung der Sitzungsprotokolle.
11. Die Mitglieder des Jugendamtselternbeirats sind zur Verschwiegenheit über die Informationen und personenbezogenen Daten verpflichtet, über die sie im Rahmen ihrer Tätigkeit Kenntnis erlangt haben. Die datenschutzrechtlichen Regelungen sind einzuhalten.

Information zum Jugendamtselternbeirat

Anlage 1

Das Kinderbildungsgesetz (KiBiz) erweitert seit dem 1. August 2011 die Elternmitwirkung in Kitas:

Die Elternbeiräte der einzelnen Kitas können einen Jugendamtselternbeirat wählen,

- der Interessen von Eltern gegenüber den Trägern der Kitas vertritt und
- den das Jugendamt bei den wesentlichen Fragen der Kita-Betreuung informieren und anhören soll.

Die einzelnen Jugendamtselternbeiräte wählen einen Landeselternbeirat.

Da es neben dem Jugendamtselternbeirat noch die Beiräte der einzelnen Kitas gibt, kann der Jugendamtselternbeirat vor allem Angelegenheiten erörtern, die für mehrere oder alle Kitas gelten. Dies können beispielsweise Betreuungsbedarfe der Eltern, Wünsche zum Angebot oder fachliche Initiativen oder Projekte von allen oder mehreren Kitas sein. Die Entscheidung über diese Fragen wird nach der Beteiligung des Jugendamtselternbeirats vom Jugendamt/Jugendhilfeausschuss bzw. von den Trägern der Kitas getroffen.

Die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen und deren Eltern sollen angemessen berücksichtigt werden.

Diesen Rechten von Eltern auf Vertretung ihrer Interessen und Mitwirkung stehen aber auch Pflichten gegenüber. Dazu gehört die Verpflichtung zur Verschwiegenheit für vertrauliche Informationen und Wahrung des Datenschutzes. Es sollten auch Vereinbarungen mit den Kita-Beiräten der einzelnen Kitas getroffen werden, wie diese über die Tätigkeit des Jugendamtselternbeirats informiert werden.

Voraussetzung für die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirats ist, dass sich 15 % der Kita-Beiräte an der Wahl beteiligt haben.

Auszug aus dem KiBiz

§§ 9 ff. n. F. ab 1.8.2014

Anlage 2

§ 9

Zusammenarbeit mit den Eltern

- (1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen und Tagespflegepersonen arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes. Dazu ist den Eltern mindestens einmal im Kindergartenjahr ein Gespräch über die Entwicklung ihres Kindes, seine besonderen Interessen und Fähigkeiten sowie geplante Maßnahmen zur gezielten Förderung des Kindes anzubieten.
- (2) Das pädagogische Personal berät und unterstützt die Eltern und Familien im Rahmen seiner Kompetenzen zu wichtigen Fragen der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes.

§ 9a

Elternmitwirkung in der Kindertageseinrichtung

- (1) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Trägern die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien in der Tageseinrichtung und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt, soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes bestimmt ist. Bei Wahlen und Abstimmungen haben Eltern eine Stimme je Kind. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.
- (2) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. Diese wird mindestens einmal im Kindergartenjahr von dem Träger der Kindertageseinrichtung bis spätestens 10. Oktober einberufen. Eine Einberufung hat außerdem zu erfolgen, wenn mindestens ein Drittel der Eltern dies verlangt. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten sowie die angebotenen Öffnungs- und Betreuungszeiten.

Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates. Die Elternversammlung soll auch für Angebote zur Stärkung der Bildungs- und Erziehungskompetenz der Eltern genutzt werden.

- (3) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Dabei hat er auch die besonderen Interessen von Kindern mit Behinderungen in der Einrichtung und deren Eltern angemessen zu berücksichtigen. Das Mandat des Elternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Elternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 1 Satz 2 keine andere Regelung getroffen wurde.
- (4) Der Elternbeirat ist vom Träger und der Leitung der Einrichtung rechtzeitig und umfassend über wesentliche Entscheidungen in Bezug auf die Einrichtung zu informieren und insbesondere vor Entscheidungen über die pädagogische Konzeption der Einrichtung, über die personelle Besetzung, die räumliche und sachliche Ausstattung, die Hausordnung, die Öffnungszeiten, einen Trägerwechsel sowie die Aufnahmekriterien anzuhören. Gestaltungshinweise hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

- (5) Entscheidungen, die die Eltern in finanzieller Hinsicht berühren, bedürfen grundsätzlich der Zustimmung durch den Elternbeirat. Hierzu zählen vor allem die Planung und Gestaltung von Veranstaltungen für Kinder und Eltern sowie die Verpflegung in der Einrichtung, soweit es sich dabei zum Beispiel nicht nur um geringfügige Preissteigerungen im Rahmen allgemeinüblicher Teuerungsraten handelt.
- (6) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung. Der Rat der Kindertageseinrichtung tagt mindestens einmal jährlich.

§ 9b

Elternmitwirkung auf Jugendamtsbezirks- und Landesebene

- (1) Die Elternbeiräte der Tageseinrichtungen für Kinder können sich auf örtlicher Ebene zu der Versammlung von Elternbeiräten zusammenschließen und ihre Interessen gegenüber den Trägern der Jugendhilfe vertreten. § 9a Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend. Sie werden dabei von den örtlichen und überörtlichen öffentlichen Trägern der Jugendhilfe unterstützt. Die Versammlung der Elternbeiräte wählt in der Zeit zwischen dem 11. Oktober und dem 10. November einen Jugendamtselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Jugendamtselternbeirates setzt voraus, dass sich 15 Prozent aller Elternbeiräte im Jugendamtsbezirk an der Wahl beteiligt haben.

Das Mandat der Mitglieder des Jugendamtselternbeirates gilt über das Ende eines Kindergartenjahres hinaus und endet mit der Wahl eines neuen Jugendamtselternbeirates, wenn in den Verfahrensregeln und Geschäftsordnungen nach Absatz 3 keine andere Regelung getroffen wurde. Dem Jugendamtselternbeirat ist vom Jugendamt bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.

- (2) Die Jugendamtselternbeiräte können sich auf Landesebene in der Versammlung der Jugendamtselternbeiräte zusammenschließen. Die Jugendamtselternbeiräte wählen bis zum 30. November eines jeden Jahres aus ihrer Mitte den Landeselternbeirat. Die Gültigkeit der Wahl des Landeselternbeirates setzt voraus, dass sich Jugendamtselternbeiräte aus 15 Prozent aller Jugendamtsbezirke an der Wahl beteiligt haben. Dem Landeselternbeirat ist von der Obersten Landesjugendbehörde bei wesentlichen die Kindertageseinrichtungen betreffenden Fragen die Möglichkeit der Mitwirkung zu geben.
- (3) Näheres zum Verfahren und über die Zusammensetzung der Gremien auf Jugendamts- und Landesebene regeln die Versammlungen der Elternbeiräte und der Jugendamtselternbeiräte in einer Geschäftsordnung. Der Landeselternbeirat erhält für die mit der Wahrnehmung der Aufgaben verbundenen Ausgaben bis zu 15 000 Euro jährlich. Die Auszahlung des Betrages für die Wahlperiode des Landeselternbeirats (1. Dezember bis 30. November des Folgejahres) erfolgt ab Januar nach der Wahl. Die Ausgaben einer Wahlperiode sind dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe (Landesjugendamt) beim Landschaftsverband Rheinland jährlich spätestens bis zum 31. Januar des Folgejahres nachzuweisen. Abschlagszahlungen sind zu verrechnen.